Die Lehrstreitigkeiten, die im Anschluss an das Augsburger Interim und den Leipziger Landtagsentwurf ausgebrochen waren, führten die existierende theologische Vielfalt unter den Evangelischen vor Augen. Der Tod Martin Luthers im Jahre 1546 und die Diskreditierung Melanchthons, der in die Ausarbeitung des von seinen Gegnern sog. 'Leipziger Interims' eingebunden gewesen war, förderten die lehr- und bekenntnismäßige Orientierungslosigkeit. Während der Katholizismus auf dem Konzil von Trient feste Glaubens- und Lehrsätze unter Ausgrenzung der als falsch qualifizierten Gegenlehre ausarbeitete, konnten die Evangelischen nicht ohne weiteres auf eine solche Bekenntnisnorm zurückgreifen. Seit 1553 gab es deshalb Initiativen von fürstlicher Seite, um eine übergreifende bekenntnismäßige Einigkeit unter den reformatorisch gesinnten Ständen heraufzuführen. Ihr Scheitern führte dazu, dass man fortan versuchte, wenigstens auf territorialer Ebene lehr- und bekenntnismäßige Geschlossenheit durchzusetzen. Dem dienten die seit 1560 entstehenden Corpora doctrinae, d.h. Sammlungen von Bekenntnissen und solchen Schriften, die als schlüssige Kompendien der Lehre angesehen wurden. Als erstes dieser Art hatte das überwiegend Schriften Melanchthons zusammenstellende 'Corpus doctrinae Philippicum' weitreichende Wirkung entfaltet. Bei dem Konkordienbuch, das am 25. Juni 1580 zum 50jährigen Jubiläum der Confessio Augustana (CA) publiziert wurde, handelt es sich ebenfalls um ein solches Corpus doctrinae, das freilich eine Territorialgrenzen übergreifende Geltung erhalten sollte. Es ist das Ergebnis der theologischen Einigungsversuche, die im Jahre 1568/69 mit den 'Fünf Artikeln' des Württemberger Theologen Jacob Andreae begannen und über weitere Zwischenstufen schließlich in die Konkordienformel (Formula Concordiae, FC) von 1577 mündeten. Sie versteht sich als Auslegung der Confessio Augustana und ist letzter und entscheidender Bestandteil des Konkordienbuchs, das sich im Übrigen aus den drei altkirchlichen Bekenntnissen, d.h. dem Apostolikum, dem Nicaenum und dem Nicaeno-Constantinopolitanum sowie dem Augsburger Bekenntnis (editio princeps deutsch 1531), der Apologie der Confessio Augustana (deutsch 1531), dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers (1529), den Schmalkaldischen Artikeln (1537) und dem Tractatus de Primatu et Potestate

Papae (1537) zusammensetzt. Der auf

## V.24 Konkordienbuch von 1580

Concordia. Christliche, Widerholete / einmütige Bekentnus nachbenanter Churfürsten / Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession / vnd derselben zu ende des Buchs vnderschriebener Theologen Lere vnd glaubens. Mit angeheffter / in Gottes wort / als der einigen Richtschnur / wolgegründter erklerung etlicher Artickel / bey welchen nach D. Martin Luthers selgen absterben / disputation vnd streit vorgefallen. Aus einhelliger vergleichung vnd beuehl obgedachter Churfürsten / Fürsten vnd Stende / derselben Landen / Kirchen / Schulen vnd Nachkommen / zum vnderricht vnd warnung in Druck vorfertiget. Mitt Churf. G. zu Sachsen befreihung. Dreßden. M.D.LXXX.

[Dresden, Matthes Stöckel und Gimel Bergen] 1581

Buchdruck mit Reitersiegel Kurfürst Augusts in rotem Wachs, Dm. 8,3 cm in brauner Wachsschüssel, am unteren Kapital mit gelben Seidenfäden angehängt, 33 x 21,5 cm, 330 BII., unfoliiertes Register, gedrucktes Verzeichnis der unterzeichnenden Theologen, Kirchen- und Schuldiener (ca. 1.000 Namen)

Dresden, Sächsisches Hauptstaatsarchiv, Sign. 1001 Ältere Urkunden, Nr. 12086 Abbildung: Aufsatz Dingel, Abb. 5

Melanchthon zurückgehende Tractatus galt lange als Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln und ist nur aus diesem Grund in das Konkordienbuch gelangt, nicht etwa um einen zusätzlichen melanchthonischen Akzent einzubringen. Denn das Konkordienbuch fasste, trotz aller integrierenden Tendenzen, vor allem die Lehre des Luthertums zusammen und wirkte insgesamt konsolidierend auf das lutherische Bekenntnis. Wichtig für die Propagierung und Annahme dieses Konkordienwerks unter den Evangelischen wurde die Vorrede zu Konkordienformel und Konkordienbuch, die so konzipiert war, dass jene Bedenken gegen die FC berücksichtigt wurden, denen in der abschließenden Überarbeitung der Vorlage im Kloster Bergen nicht Rechnung getragen werden konnte. Dies betraf vor allem die Haltung Kurfürst Ludwigs VI. von der Pfalz, der mit seiner Unterzeichnung des Konkordienwerks bis 1579 zögerte. Erst sein Beitritt als letzter der evangelischen Kurfürsten, neben August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg, machte den Weg zur Publikation des Konkordienbuchs frei, dessen Drucklegung man allerdings schon vor Erstellung der Vorrede begonnen hatte. Sie wurde ganz zum Schluss in das Konkordienbuch eingefügt. Ursprünglich sollten im Anschluss an diese 'Praefatio' die bei der Werbung um Beitritt eingeholten Unterschriften mit publiziert werden, aber dies ließ sich aus Gründen des Umfangs - es handelte sich um mehrere tausend - dann doch nicht verwirklichen. Und so erschienen in der Druckfassung schließlich nur die Namen der beigetretenen Fürsten und Städte des Reichs, gestaffelt nach ihrer politischen Bedeutung, mit dem pfälzischen Kurfürsten an erster Stelle. In einigen frühen Ausgaben des Konkordienbuchs, z.B. in dem in Dresden 1580 bei Matthes Stöckel und Gimel Bergen gedruckten - wie der hier gezeigten -, finden sich allerdings noch umfangreichere Listen. I.D.

Dingel 2002; Dingel 1996; Koch 1990; Brecht/ Schwarz 1980